

Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (Löschgebührenreglement NULE) mit Löschgebührenverordnung NULE

Genehmigungsexemplar

Rechtsetzung per 1. November 2025

Abkürzungen

FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern 20. Januar 1994
NULE	netzunabhängige Löscheinrichtungen

Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (Löschgebührenreglement NULE)

Gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) vom 20. Januar 1994 erlässt die Einwohnergemeinde Oberhünigen folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Anpassung und den Unterhalt von netzunabhängigen Löscheinrichtungen erhebt die Einwohnergemeinde Oberhünigen gestützt auf Art. 34 Abs. 3 FFG von den im Sinne des FFG geschützten Bauten und Anlagen einmalige und wiederkehrende Löschgebühren.
Netzunabhängige Einrichtungen	Art. 2 ¹ Als netzunabhängige Löscheinrichtungen im Sinne dieses Reglements gelten für den Löschschutz relevante - Feuerweiher - Löscheier - Löschwassertanks - Löschwassersilos. ² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der relevanten Löschwassereinrichtungen.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung ist eine einmalige und wiederkehrende Löschgebühr zu entrichten. ² Bauten und Anlagen, die sich sowohl im Umkreis von 300 m eines Hydranten als auch einer netzunabhängigen Löscheinrichtung befinden, ist nur die Löschgebühr gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Oberhünigen geschuldet.
Erstellung, Erweiterung, Unterhalt, Kostentragung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde erstellt, erweitert, unterhält und erneuert in Absprache mit der Feuerwehrorganisation die diesem Reglement unterstellten Löscheinrichtungen. ² Die Wasserbezugsorte müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiher sind zu umzäunen.
Standort	Art. 5 Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Feuerwehrorganisation über den Standort neuer Anlagen.
Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 6 Die Gemeinde und Feuerwehrorganisation sind befugt, bei Bedarf Grundstücke zu betreten und die Löschwassereinrichtungen zu kontrollieren und zu unterhalten sowie im Ernstfall zu nutzen.

Finanzierung der Anlagen

Art. 7

¹ Die Gemeinde finanziert die Kosten für die Erstellung, die Erweiterung, den Unterhalt und die Erneuerung der Löschwassereinrichtungen, welche diesem Reglement unterstehen, über die Gemeinderechnung. Sie macht allfällige Subventionen der Gebäudeversicherung und weiterer Institutionen geltend.

Einmalige Gebühren

Art. 8

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements, wenn diese den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Die einmalige Löschgebühr wird aufgrund des uR erhoben.

² Sie beträgt pro geschützte Baute oder Anlage und pro m³ uR

für die ersten 2'000 m ³ uR	CHF	1.80
für jeden weiteren m ³ uR	CHF	1.20

³ Ist der Löschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, wird die Nachzahlung für den gesamten uR im Zeitpunkt der Gewährleistung des Löschschutzes erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden angerechnet.

⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrösse (uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁸ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Wiederkehrende Löschgebühr

Art. 9

¹ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 3 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird für Wohngebäude pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Gebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben.

² Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der wiederkehrenden Gebühren in der Verordnung über Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 10

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Fälligkeit

Art. 11

¹ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

² Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Verordnung über Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen fest.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 13

¹ Der Gemeinderat setzt die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren im Funktionendiagramm für das Rechnungswesen fest. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Löschgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Widerhandlungen

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 15

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 16

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art.15 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen wurde durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Bruno Stalder

sig. Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 31. Oktober 2024 bis 2. Dezember 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 31. Oktober 2024 publiziert.

Oberhünigen, 2. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung per 1. November 2025

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 1. November 2025 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 30. Januar 2025 publiziert wurde.

Gegen das Reglement wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 30. Januar 2025

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz

Verordnung über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen (Löschgebührenverordnung NULE)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 10 ff des Reglementes über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen vom 1. November 2024 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Gebühr	Die wiederkehrende Löschgebühr einer Baute oder Anlage im Umkreis von 300 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 63.00.
--------------------------	---

Fälligkeit wiederkeh-
rende Gebühren

Art. 2

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig.

Inkrafttreten

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen wurde durch den Gemeinderat Oberhünigen an der Sitzung vom 23. Januar 2025 genehmigt.

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Bruno Stalder sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung per 1. November 2025

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung über die Löschgebühren für netzunabhängige Einrichtungen gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 30. Januar 2025 publiziert wurde.

Gegen die Verordnung wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 6. März 2025

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz